

# Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Satzung -

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>I.</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES .....</b>	<b>3</b>
§ 1	NAME UND SITZ.....	3
§ 2	ZWECK .....	3
<b>II.</b>	<b>ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>4</b>
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 4	VERBANDSANGEHÖRIGE.....	4
§ 5	VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6	ZUSAMMENSCHLUSS .....	4
§ 7	AUSSCHLUSS.....	5
§ 8	AUSTRITT .....	5
<b>III.</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VERBANDSANGEHÖRIGEN .....</b>	<b>6</b>
§ 9	RECHTE .....	6
§ 10	PFLICHTEN.....	6
<b>IV.</b>	<b>ORGANE DES VERBANDES.....</b>	<b>7</b>
§ 11	ORGANE .....	7
§ 12	DER VERBANDSTAG .....	7
§ 13	DER VORSTAND .....	9
§ 14	DER SPORTAUSSCHUSS .....	11
§ 15	DER JUGENDAUSSCHUSS .....	12
§ 16	DER LEHRAUSSCHUSS .....	12
§ 17	DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS .....	12
§ 18	RECHTSAUSSCHUSS/SANKTIONEN .....	13
<b>V.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>15</b>
§ 19	GESCHÄFTSORDNUNG .....	15
§ 20	AUSLAGENERSTATTUNG.....	15
§ 21	GESCHÄFTSSTELLE.....	15
§ 22	GESCHÄFTSJAHR .....	15
§ 23	ORDNUNGEN.....	15
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
§ 24	NOTWENDIGE MEHRHEITEN .....	16
§ 25	AUFLÖSUNG .....	16
§ 26	BESCHLÜSSE ZUR SATZUNG .....	16



# **Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Satzung -**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **§ 1 Name und Sitz**

- § 1 (1) Der Verband trägt den Namen "Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V." (BPV NRW). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 4618).
- § 1 (2) Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Pétanquesport, sowie verwandte Sportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) treibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen. Er ist dem Deutschen Pétanque-Verband (DPV) und dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen (LSB) angeschlossen.
- § 1 (3) Er ist an die Rechtsnormen des Deutschen Pétanque-Verbandes gebunden.

### **§ 2 Zweck**

- § 2 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 (2) Der Verband bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Pétanquesports, sowie verwandter Sportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) durch die Organisation des Spielbetriebs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der Verband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
- § 2 (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- § 2 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- § 2 (5) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 (1) Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar und der im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung gemeinnützig ist.
- § 3 (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des BPV NRW zu richten.
- § 3 (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch gegeben, über den der Verbandstag endgültig entscheidet.

### **§ 4 Verbandsangehörige**

- § 4 (1) Verbandsangehörige sind die dem Verband gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- § 5 (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Auflösung des Mitgliedsvereines.
- § 5 (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Verbandes.

### **§ 6 Zusammenschluss**

- § 6 (1) Schließen sich mehrere Vereine zu einem Verein zusammen, so behalten alle Mannschaften der bisherigen Vereine ihre Klassenzugehörigkeit. Erfolgt der Zusammenschluss innerhalb einer laufenden Saison, die mit Meldeschluss für die Mannschaftsmeldung beginnt, dürfen in den Mannschaften eines der bisherigen Vereine keine Spieler oder Spielerinnen aus den Vereinen spielen, mit denen sich der Verein zusammengeschlossen hat.
- § 6 (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Pétanque-Abteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, mit oder ohne Auflösung des Vereins sich selbständig macht oder geschlossen einem anderen Verein beitrifft. Der alte Verein darf in den 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Pétanque-Abteilung gemäß Satz 1 für keinen Spieler / keine Spielerin eine Lizenz beantragen, der / die dem Verein schon zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Pétanque-Abteilung angehört hat.

## **§ 7 Ausschluss**

- § 7 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
1. die Satzung des Verbandes nicht beachtet,
  2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder den Schatzmeister nicht nachkommt,
  3. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt,
  4. die Gemeinnützigkeit verloren hat.
- § 7 (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig, über den der nächste Verbandstag befindet.

## **§ 8 Austritt**

- § 8 (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Abweichend vom Satz 1 kann der Austritt in den Fällen des § 6 Absatz 2 zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Pétanque-Abteilung in den neuen Verein aufgenommen wird, oder sich selbständig gemacht hat.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen**

#### **§ 9 Rechte**

- § 9 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreterinnen und Vertreter an den Verbandstagen, sowie an anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des Verbandes und seiner regionalen Organisationen teilzunehmen. Sie können bei der Beschlussfassung mitwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und Anträge einbringen.
- § 9 (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen.
- § 9 (3) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt zu werden.
- § 9 (4) Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

#### **§ 10 Pflichten**

- § 10 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung und die Ordnungen des Verbandes und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  2. der Geschäftsstelle ihre aktiven und passiven Mitglieder namentlich mit den erforderlichen Angaben als Verbandsangehörige zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen vorzulegen und für den Verbandszweck notwendige Informationen zu geben,
  3. die Organe und Amtsträgerinnen und -träger des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des Verbandes anzurufen,
  5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen,
  6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.
- § 10 (2) Die Rechte der Mitglieder kann der Vorstand (§ 13) als ruhend erklären, wenn das Mitglied seine Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.
- § 10 (3) Gegen diese Maßnahme ist ein Einspruch beim Rechtsausschuss gemäß der Rechtsordnung möglich.

#### **IV. Organe des Verbandes**

##### **§ 11 Organe**

- § 11 (1) Organe des Verbandes sind:
1. der Verbandstag,
  2. der Vorstand,
  3. der Sportausschuss,
  4. der Jugendausschuss,
  5. der Lehrausschuss,
  6. der Schiedsrichterausschuss,
  7. der Rechtsausschuss.

##### **§ 12 Der Verbandstag**

- § 12 (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der von den Mitgliedern benannten Vertreter und Vertreterinnen und der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechtsausschusses hat das Recht, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht am Verbandstag teilzunehmen.
- § 12 (2) Jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.
- § 12 (3) Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident / die Präsidentin den ordentlichen Verbandstag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Verbandstag zur Kenntnis gebracht.
- § 12 (4) Der Präsident / die Präsidentin hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Beschluss des Vorstandes oder ein Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes vorliegt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- § 12 (5) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens 2 Wochen (Poststempel) vor dem Verbandstag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich zugeleitet werden. Satzungsändernde Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes.
- § 12 (6) Anträge, die die Jugendlichen betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Jugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat.

§ 12 (7) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldet wurden, je eine Stimme.

Meldungen der Mitgliederzahlen haben für jedes Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) erneut zu erfolgen. Die von der Geschäftsstelle des BPV NRW dem jeweiligen Verein zuvor übersandte Mitgliedermeldung nebst Anlage ist dafür zu aktualisieren und der Geschäftsstelle zurück zu senden. Diese Meldung ist dabei mit dem Datum der Ausfertigung und dem Stempelabdruck des Vereines zu versehen. Sie ist von demjenigen, der sie verantwortlich bearbeitet hat und vom Vorsitzenden des Vereines sowie vom Schatzmeister des Vereines in jedem Fall aber rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Übersendung der Jährlichen Meldung kann auf postalischen Weg erfolgen, mittels Fax oder – wenn die aktualisierte Meldung/Anlage zuvor eingescannt wurde – als Anlage zu einer E-Mail. Die Meldung hat jeweils bis spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

Zu melden sind die für das jeweils folgende Geschäftsjahr maßgeblichen Zahlen (Beispiel: Meldung zum 31.12.2011 für das Geschäftsjahr 2012. Ein Verein hat in 2011 100 Mitglieder. Für 2012 hat er 50 Neuanmeldungen. Zu melden sind spätestens am 31.12.2011 also 150 Mitglieder. Für die Ermittlung der Stimmzahlen, relevant für den Verbandstag 2012, ist dann von 150 Mitgliedern auszugehen.)

Maßgeblich ist der Eingang der Meldung bei der Geschäftsstelle. Die Nachweispflicht für den Eingang obliegt dem zur Meldung verpflichteten Verein.

Erfolgt die Meldung nicht oder ging sie nicht fristgerecht (spätestens am 31.12.) steht dem Verein für alle Verbandstage in diesem Kalenderjahr jeweils nur eine Stimme zu.

Der / Die an einem Verbandstag des BPV NRW teilnehmende Vertreter / Vertreterin eines Vereins muss im Besitze einer schriftlichen Vollmacht sein, aus der sich ergibt, dass er / sie den Verein anlässlich des jeweils in Rede stehenden Verbandstages vertreten darf. Der Vorstand kann im Falle von Abstimmungen verlangen, dass ihm die Vollmacht übergeben wird. Wird eine gültige Vollmacht nicht übergeben, werden etwa abgegebene Stimmen bei der Auszählung der Stimmabgabe nicht berücksichtigt. Sie gelten als nicht Anwesend. Die Stimmen eines Stimmberechtigten (z.B. eines Mitgliedsvereines) dürfen nicht auf einen anderen übertragen werden.

Des Weiteren sind stimmberechtigt die Vorstandsmitglieder, sowie die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses, ausgenommen bei Wahlen.

Ein Vereinsvertreter / eine Vereinsvertreterin kann keine Stimme als Amtsträger / Amtsträgerin des Verbandes abgeben.

- § 12 (8) Die Verbandstage sind für die Angehörigen des Verbandes, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter / Vertreterinnen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.
- § 12 (9) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) den Vorstand, außer den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Jugendausschusses zu wählen;
  - b) die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Beisitzer / der Beisitzerinnen des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses zu wählen;
  - c) Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen bzw. nach Maßgabe des § 13 der Jugendordnung zu bestätigen;
  - d) den Haushalt zu genehmigen;
  - e) die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen;
  - f) jährlich zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sowie zwei Ersatzkassenprüfer / Ersatzkassenprüferinnen (Ersatzkassenprüfer 1 und Ersatzkassenprüfer 2) zu wählen; diese dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- § 12 (10) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern / Amtsträgerinnen des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger / Amtsträgerinnen, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.
- § 12 (11) zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

### **§ 13 Der Vorstand**

- § 13 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Präsident / Präsidentin
  - b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
  - c) Schatzmeister / Schatzmeisterin
  - d) Sportwart / Sportwartin
  - e) Jugendwart / Jugendwartin
  - f) Lehrwart / Lehrwartin
  - g) Schiedsrichterwart / Schiedsrichterwartin
  - h) Kommunikationswart / Kommunikationswartin.

- § 13 (2) Die unter a), b), c) und d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist für alle laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Sie sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
- § 13 (3) Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern / Amtsträgerinnen des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.
- § 13 (4) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Er / Sie hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.
- § 13 (5) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger / Amtsträgerinnen sowie der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben; ausgenommen Entscheidungen der Rechtsorgane. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen.
- § 13 (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie andere Amtsträger / Amtsträgerinnen des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Rechtsausschuss. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 13 (7) Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger / Amtsträgerinnen des Verbandes ersetzen, Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- § 13 (8) Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten / Referentinnen benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen. Richtet der Vorstand einen Ausschuss nach Satz 1 ein, und soll er seine Arbeit über den nächsten Verbandstag hinaus fortführen, bedarf dies des entsprechenden Beschlusses dieses (ersten) Verbandstages.
- § 13 (9) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. D.h. die Amtszeit geht jeweils bis zur Neubesetzung des Amtes in dem relevanten Jahr. Diese erfolgt üblicherweise anlässlich des (ersten) Verbandstages des jeweiligen Jahres Beispiel: Wahl der

Präsidentin im Februar 2011 für 2 Jahre – Neuwahl anlässlich des 1. Verbandstages im Mai 2013: Die Präsidentin bleibt im Amt, bis im Mai 2013 eine Neuwahl erfolgreich durchgeführt wurde.) Dabei gibt es zwei zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden.

Für die Vorstandsmitglieder b) Vizepräsident / Vizepräsidentin, c) Schatzmeister / Schatzmeisterin, f) Lehrwart / Lehrwartin und h) Kommunikationswart / Kommunikationswartin beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endzahl.

Für die anderen Vorstandsmitglieder a) Präsident / Präsidentin, d) Sportwart / Sportwartin, e) Jugendwart / Jugendwartin und g) Schiedsrichterwart / Schiedsrichterwartin beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endzahl.

Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

#### **§ 14 Der Sportausschuss**

§ 14 (1) Der Sportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Seniorenbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.

§ 14 (2) Der Sportausschuss hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet. Er ist insbesondere für die Bereiche Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie das Führen der Landesrangliste zuständig. Bei Differenzen kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 14 (3) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:  
a) dem Sportwart / der Sportwartin als Vorsitzender / Vorsitzende,  
b) vier Beisitzern / Beisitzerinnen  
c) einem Landescoach mit beratender Stimme.

§ 14 (4) Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende / die Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.

§ 14 (5) Die Beisitzer / Beisitzerinnen werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zwei Beisitzer / Beisitzerinnen werden in den Jahren mit gerader Endzahl, zwei Beisitzer / Beisitzerinnen werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Erfolgt eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen / der Ausgeschiedenen fortzusetzen.

Die Bezirkskoordinatoren / Bezirkskoordinatorinnen, die bei den Bezirksversammlungen in den Bezirken Westfalen, Ruhrgebiet, Niederrhein und Rheinland jeweils für ein Jahr gewählt werden, sind für die Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene zuständig.

Der Landescoach wird auf Vorschlag des Sportausschusses vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

## **§ 15 Der Jugendausschuss**

- § 15 (1) Der Jugendausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Jugendbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Besondere Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
- § 15 (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendwart / der Jugendwartin als Vorsitzender / Vorsitzende,
  - b) mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern / Beisitzerinnen
  - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendlichen, der / die wenigstens noch ein ganzes Jahr seiner Amtszeit Jugendlicher / Jugendliche im Sinne der bei der Wahl gültigen Alterseinteilung sein soll.
- § 15 (3) Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende / die Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
- § 15 (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gem. der Jugendordnung gewählt. Der Vertreter / die Vertreterin der Jugendlichen ist gem. der Jugendordnung jährlich zu wählen. Erfolgt eine Neubesetzung der Ausschussmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

## **§ 16 Der Lehrausschuss**

- § 16 (1) Der Lehrausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Lehr- und Ausbildungsarbeit im Verband in Zusammenarbeit mit dem Sport-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren.
- § 16 (2) Der Lehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Lehrwart / der Lehrwartin als Vorsitzender / Vorsitzende,
  - b) bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen.
- § 16 (3) Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende / die Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
- § 16 (4) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Lehrausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer / Beisitzerinnen und der Landescoach werden auf Vorschlag des Lehrwartes / der Lehrwartin vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Der Landescoach sollte die Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausbildung von Übungsleitern / Übungsleiterinnen und Trainern / Trainerinnen erforderlich ist.

## **§ 17 Der Schiedsrichterausschuss**

- § 17 (1) Der Schiedsrichterausschuss ist das Organ des Verbandes, das für alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen zuständig ist. Ihm obliegt die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichteraus- und -weiterbildung im Verband unter Zugrundelegung der DPV-Ordnungen und Richtlinien. Der Schiedsrichterausschuss ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich. Für den Einsatz von Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen bei den Verbandswettkämpfen sind, in Zusammenar-

beit mit dem Sport- und Jugendausschuss, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.

- § 17 (2) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Schiedsrichterwart / der Schiedsrichterwartin als Vorsitzender / Vorsitzende,
  - b) zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
- § 17 (3) Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende / die Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
- § 17 (4) Der Schiedsrichterwart / die Schiedsrichterwartin wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer / Beisitzerinnen werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes / der Schiedsrichterwartin vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

## **§ 18 Rechtsausschuss/Sanktionen**

- § 18 (1) Die Rechtspflege innerhalb des BPV NRW - einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit - wird durch den Rechtsausschuss wahrgenommen.
- § 18 (2) Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
  - b) vier Beisitzern / Beisitzerinnen (Beisitzer / Beisitzerin 1 - 4).
- Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder mindestens einer der Beisitzer / Beisitzerinnen soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- § 18 (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden.
- § 18 (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperioden beginnen wie folgt:
- a) In Jahren mit geraden Zahlen sind die Beisitzer / Beisitzerinnen 1 und 2 zu wählen.
  - b) In den Jahren mit ungeraden Zahlen sind zu wählen der Vorsitzende / die Vorsitzende und die Beisitzer / Beisitzerinnen 3 und 4.
- § 18 (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechtsausschusses sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung unter Zugrundelegung der Forderung, dass alle Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern der Rechtsorgane zu treffen sind.
- § 18 (6) Der Rechtsausschuss des BPV NRW kann die Strafen verhängen, die in der Satzung des Deutschen Pétanque-Verbandes - DPV (in der Fassung, wie sie in dem Zeitpunkt des Vorfalles, über den zu entscheiden ist, gültig war) aufgeführt sind.
- a) Ermahnung
  - b) Verweis,
  - c) Auflage,

- d) Geldbuße,
- e) zeitliche oder dauernde Sperre,
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
- g) Veranstaltungssperre,
- h) Punktabzug,
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- j) Ausschluss.

§ 18 (7) Bestraft werden können:

- a) Verbandsangehörige des BPV NRW,
- b) Vereine sowie deren Organe,
- c) Mitglieder der Organe des BPV NRW.

§ 18 (8) Dem Rechtsausschuss ist also grundsätzlich die Verhängung von Sanktionen vorbehalten. In den in den einzelnen Ordnungen geregelten Fällen kann eine dort vorgesehene oder sich daraus ergebende belastende Maßnahme/Sanktion auch von der dort bezeichneter Person/Gruppierung angeordnet/verhängt werden (z.B. vorläufige Einbehaltung einer Lizenz im Falle eines unliebsamen Vorfalles bei einer Bezirksmeisterschaft (BM) durch die verantwortliche Person).

§ 18 (9) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BPV NRW auf den Deutschen Petanque-Verband (DPV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DPV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DPV anzuerkennen und umzusetzen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Geschäftsordnung**

§ 19 (1) Die Durchführung der Verbandstage, der Sitzungen der Gremien des Verbandes regelt die Geschäftsordnung. Das Rechtsorgan ist hiervon ausgenommen.

§ 19 (2) Die Ausführungen in § 13 Absatz 9 der Satzung betreffend die Dauer einer Amtsperiode gelten sinngemäß für alle Amtsinhaber (z.B. für Ausschussmitglieder) innerhalb des BPV NRW.

### **§ 20 Auslagenerstattung**

§ 20 (1) Auslagen, die in Ausübungen eines Amtes im Verband erwachsen, erstattet der Schatzmeister / die Schatzmeisterin unter Zugrundelegung der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger / Amtsträgerinnen des Verbandes Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

### **§ 21 Geschäftsstelle**

§ 21 (1) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung bezahlter Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen oder Hilfskräfte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 21 (2) Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch den Vorstand vertraglich abzugrenzen.

### **§ 22 Geschäftsjahr**

§ 22 (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 23 Ordnungen**

§ 23 (1) Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- a) die Sportordnung
- b) die Jugendordnung
- c) die Jugendsportordnung
- d) die Schiedsrichterordnung
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Finanzordnung
- g) die Rechtsordnung
- h) die Anti-Doping-Ordnung

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Notwendige Mehrheiten**

- § 24 (1) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- § 24 (2) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 24 (3) Einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zwecks des Verbandes.

### **§ 25 Auflösung**

- § 25 (1) Einen Antrag auf Auflösung des Verbandes muss mindestens 3/4 der Mitglieder stellen.
- § 25 (2) Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- § 25 (3) Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- § 25 (4) Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, sowie beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

### **§ 26 Beschlüsse zur Satzung**

- § 26 (1) Diese Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 28.02.1998 angenommen.
- § 26 (2) Sie wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 27.02.1999 geändert.
- § 26 (3) Sie wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 10.02.2001 geändert.
- § 26 (4) Sie wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 12.02.2005 geändert.
- § 26 (5) Die Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 24.02.2007 in §§ 2 (5), 12 (7), 13 (8) und 18 (1, 6 und 7) geändert.
- § 26 (6) Die Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 14.02.2009 in § 18 (2 und 4) geändert.
- § 26 (7) Die Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 27.02.2010 in § 15 (2) geändert.

- § 26 (8) Die Satzung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 26.02.2012 in
- § 2 (5) eingefügt
  - § 2 (6) ersatzlos gestrichen
  - § 12 (7) geändert
  - § 12 (9) geändert
  - § 13 (1) geändert
  - § 13 (9) geändert
  - § 14 (3) geändert
  - § 14 (5) geändert
  - § 16 (4) geändert
  - § 18 Titeländerung
  - § 18 (8) eingefügt
  - § 18 (9) eingefügt
  - § 19 (2) eingefügt
  - § 23 (1) geändert